

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0119-I.A/2013

SB/DW: MMag. Konstanze Geiger, Mag.
Regine Kramer/3649

Zu GZ. BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.atAn: BMJ, Abt. IV.3 (team.s@bmj.gv.at)Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013); Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- In Art. 3 Abs. 1: Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S 1
- Art. 3 Abs. 2: Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S 1
- Art. 3 Abs. 3: Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.01.2012 S. 7

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten

Unter Ziele

- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in

Strafverfahren (im Folgenden: RL Dolmetsch), ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010
S 1

- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (im Folgenden: RL Rechtsbelehrung), ABl. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S 1
- Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI7 (im Folgenden: RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.01.2012 S. 7

Diese Kurztitel sollten in Folge einheitlich und ohne Anführungszeichen (nicht „RL Dolmetsch“) verwendet werden (so zB. unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“, in der WFA unter „Problemdefinition und Nullszenario und allfällige Alternativen“ usw.)

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

Unter „Allgemeiner Teil“

- Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (im Folgenden: RL Dolmetsch), ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S 1
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (im Folgenden: RL Rechtsbelehrung), ABl. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S 1
- Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI7 (im Folgenden: RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.01.2012 S. 7

Diese Kurztitel sollten in Folge einheitlich und ohne Anführungszeichen (nicht „RL Dolmetsch“) verwendet werden (so zB. in Folge im Allgemeinen Teil, Verhältnis zu

Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Zu Z 5 und 6 (§ 50), Zu Z 8 (§ 56), Zu Z 10 bis 13 (§§ 106 und 107), Zu Z 15 und 16 (§ 171), Zu Z 17 und 18 (§ 381 Abs. 6 und § 393 Abs. 2)).

Zu Z 9 (§ 66 Abs. 1 Z 5): Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABI. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 57

Wien, am 21. Mai 2013
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.